

Beglaubigte Abschrift



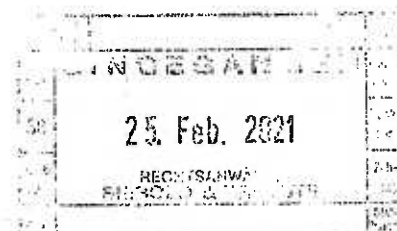
Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: **108 C 1989/20**

Verkündet am: 22.02.2021

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Iven **Hanske**, Inhaber SV-Büro SOFORT, Trothaer Straße 48, 06118 Halle (Saale), Gz.: RG 18556-GU

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Siebold & Treydte**, Wegscheiderstraße 9, 06110 Halle (Saale), Gz.: 78/20TR06 Ko

gegen

04357 Leipzig

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Lars **G**

wegen Werkvertrag/Werklieferungsvertrag

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht Werner

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.02.2021 am 22.02.2021

für Recht erkannt:

1.

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Leipzig vom 29.06.2020 bleibt aufrechterhalten.

2.

Der Beklagte trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf bis 1.500,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um eine Forderung aufgrund Ausgleichs einer Rechnung für die Erstattung eines Sachverständigengutachtens. Der Beklagte beauftragte nach einem Verkehrsunfall den Kläger am 02.05.2016 mit der Erstattung eines Sachverständigengutachtens hinsichtlich der am Fahrzeug des Beklagten entstandenen Schäden. Der Kläger rechnete in Höhe von 1.056,80 Euro für seine Leistungen ab. Der Kläger ist der Ansicht, die Zustellung des Mahnbescheides sei rechtzeitig erfolgt und verjährungsunterbrechend gewesen.

Die Klägerseite beantragt zuletzt,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Die Beklagtenseite beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass die Forderungen verjährt seien, da das Mahnbescheidsverfahren die Verjährung nicht unterbrochen habe.

Am 29.06. erging gegen den Beklagten folgendes Versäumnisurteil:

1.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.056,80 EUR zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.06.2016 zu zahlen.

2.

Der Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 5,00 EUR Mahnkosten zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.12.2018 zu zahlen.

3.

Der Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger weitere 8,00 EUR zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.04.2020 zu zahlen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Beklagte hat einen Anspruch gemäß § 632 Abs. 2 BGB aufgrund Erstellung des Sachverständigengutachtens auf Zahlung von 1.056,80 Euro. Der Anspruch besteht in nicht bestrittener Höhe (§ 138 Abs. 3 ZPO). Der Anspruch ist nicht verjährt. Die Verjährung war aufgrund der Zustellung des Mahnbescheides im Mahnverfahren vom 21.01.2020 nach § 204 Abs. 1 Nr. 3, 1. Alt. BGB gehemmt. Nach dieser Vorschrift wird die Verjährung durch Zustellung des Mahnbescheides im Mahnverfahren gehemmt. Die Zustellung des Mahnbescheides erfolgte nach dem 31.12.2020. Eine Rückwirkung der Zustellung nach § 167 ZPO auf den Tag der Beantragung des Mahnverfahrens am 16.12.2020 war gegeben:

Nach § 167 ZPO soll dann, wenn durch die Zustellung die Verjährung nach § 204 BGB gehemmt werden soll, diese Wirkung bereits mit Eingang des Antrags eintreten, wenn die Zustellung demnächst erfolgt. "Demnächst" erfolgt eine Zustellung nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ohne eine absolute zeitliche Grenze, sondern im Wege einer wertend auszulegenden Betrachtung. Der Zustellungsbetreiber, somit die Klägerin, muss alles ihr Zumutbare für eine alsbaldige Zustellung getan haben (BGH NZM 2011, 752; zit. nach Juris). Nur Verzögerungen im gerichtlichen Geschäftsbetrieb gehen nicht zu ihren Lasten. Vorliegend liegen die Gründe für die Verzögerung ausschließlich im Risikobereich der Klägerseite. Sie hat im Mahnantrag eine Anschrift angegeben, unter der der Beklagte nicht zu erreichen war. Die falsche Adressangabe hindert die Rückwirkung nicht, da sie dem Beklagten zuzurechnen sind (*...Zustellungen, die dadurch verzögert worden sind, daß die Anschriften der Beklagten unrichtig oder unvollständig waren, haben nicht die Kläger zu vertreten; dieser Umstand geht allein zu Lasten der Beklagten....* laut BGH NJW 1988, 411, beck-online). Dabei hätte der Beklagte der Klägerseite vorab seine neue Adresse selbst mitteilen können, immerhin stand er in einer Geschäftsbeziehung zum Kläger, da er ihn am 02.05.2016 selbst kostenpflichtig mit der Gutachterstattung beauftragt hatte. Die Mitteilung der neuen Adresse erfolgte jedoch zu keiner Zeit an den Kläger. Am 27.12.2020 wurde der Kläger von der falschen Adresse des Beklagten informiert. Daraufhin hat der Kläger am 07.01.2020 eine Meldeauskunft bei der Stadt Halle eingeholt und nach Eingang dieser die neue Anschrift dem Amtsgericht Aschersleben - Mahngericht - mitgeteilt und einen Antrag auf Neuzustellung gestellt. Die Ermittlung einer neuen Adresse des Beklagten erfolgte gegenüber dem Amtsgericht Aschersleben - Mahngericht - am 17.01.2021, somit verzögert um wenige Tage. Damit hat sie alles ihr Zumutbare für eine alsbaldige Zustellung getan, so dass die Verzögerung nicht zu ihren Lasten geht. Die Höhe des Anspruchs und die weiteren Ansprüche gelten als zugestanden, § 138 Abs. 3 ZPO.

II.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO, §§ 286 ff. BGB. Der Streitwert folgt § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

2. Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig beim Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichts-

sprache ist deutsch.

Beschwerdefrist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

3. Die oben genannten Rechtsbehelfe können auch als elektronische Dokumente eingereicht werden. Die elektronischen Dokumente müssen für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Sie müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Werner
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 22.02.2021

Albrecht

Albrecht
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

